



Pflichtenheft für Feuerungskontrolleure

(gilt für Gemeinden, die nicht der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle angeschlossen sind)

1. Das vorliegende Pflichtenheft gilt für Personen, welche in Gemeinden des Kantons Zug die Feuerungskontrolle gemäss Artikel 13 der Luftreinhalteverordnung (LRV) durchführen. Betroffen sind Feuerungsanlagen bis 1000 kW Feuerungswärmeleistung, welche mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden. Für Personen, die im Auftrag der Gemeinden arbeiten (mandatierte Stellen), gelten zusätzliche Anforderungen.
2. Ansprechstelle für alle Aspekte der Feuerungskontrolle ist die Gemeinde (Vollzug, Administration, Materialbezug, usw.).
3. Die Gemeinden können nur Personen zur amtlichen Feuerungskontrolle zulassen, die auf der kantonalen Liste der Feuerungskontrolleure / -kontrolleurinnen Zug (Kontrollpersonal-Liste) aufgeführt sind. Die Bedingungen für die Aufnahme in diese Liste sind aus dem Schreiben der kantonalen Baudirektion vom 18. Oktober 2006 ersichtlich.
4. Die Kontrollpersonal-Liste wird den Gemeinden einmal jährlich zugestellt und ist in der Regel für eine Messperiode gültig. Eine aktuelle Liste ist auf dem Internet einsehbar unter: www.gesch-feuko.ch. Der Eintrag auf die Kontrollpersonal-Liste ist kostenlos. Personen, die in die Liste aufgenommen werden möchten, melden sich bei folgender Adresse: Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Lindenstrasse 7, 6005 Luzern, Tel. 041 317 21 21, jeweils vormittags besetzt.
5. Mit der Aufnahme in die Kontrollpersonal-Liste ist die Pflicht der periodischen fachspezifischen Weiterbildung verbunden. Verschiedene Organisationen bieten entsprechende Fachkurse an.
6. Die aktuell gültigen Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sind integrierender Bestandteil dieses Pflichtenheftes. Sie sind für das ganze Kantonsgebiet verbindlich.
7. Die Messungen müssen mit einem vom metas (Bundesamt für Meteorologie und Akkreditierung) anerkannten und geeichten Messgerät, welches einen Drucker aufweist, durchgeführt werden. Das Gerät muss mindestens einmal jährlich durch den Hersteller revidiert (grüner Kleber) und von einem vom metas anerkannten Prüflabor geprüft werden (roter Kleber). Dies entspricht den Anforderungen des metas und der obgenannten Messempfehlung des BAFU (Ziffer 22). Messungen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht als amtliche Kontrollen anerkannt.
8. Alle Messungen (inklusive eine allfällige Nachmessung) sind durch einheitliche Rapportformulare zu belegen. Der Rapport ist vollständig auszufüllen und eigenhändig (gut lesbar mit Namen und Vornamen) zu unterschreiben. Ausserdem ist er mit dem dreistelligen Code der Kontrollpersonal-Liste zu versehen. Der Rapport gilt als Urkunde. Die Rapportformulare können bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Luzern bezogen werden.
9. Das Original des Rapportes ist der zuständigen Gemeinde innert 10 Tagen nach erfolgter Messung zuzustellen. Dem Original müssen die Messstreifen und Russfilter aller Einzelmessungen beigelegt werden. Eine Kopie des Rapportes ist für den Anlagebetreiber, die zweite für den Kontrolleur. Die für die Administration verantwortliche Stelle akzeptiert nur Rapportes, die vollständig ausgefüllt sind und bei denen die Messstreifen und Russfilter beiliegen. Andere Rapportes werden zurückgewiesen.
10. Die Aufwendungen der öffentlichen Hand müssen gemäss dem Verursacherprinzip auf die Anlagebetreiber / die Anlagebetreiberinnen überwältzt werden. Es sind dies unter anderem Aufwendungen für Administration, Qualitätssicherung, Controlling, neutrale Bera-

tung. Die Gemeinden stellen dem Messpersonal, respektive deren Firmen diese Kosten in Rechnung.

11. Für die amtliche Abnahmemessung von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW sind alle zugelassenen Feuerungskontrolleure berechtigt. Die Abnahmemessungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 351 bis 1000 kW wird durch das kantonale Amt für Umweltschutz veranlasst und beurteilt.

Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist Bestandteil der Messberechtigung im Kanton Zug. Werden diese nicht erfüllt, kann die Messung nicht anerkannt werden. Bei Missachtung dieser Bedingungen ergreift die zuständige Gemeinde Massnahmen gegen die betroffene Person oder Firma.

Zusätzliche Pflichten der gewählten (mandatierten) Feuerungskontrolleure und Administrationsstellen

12. Die Gemeinden organisieren die Qualitätssicherung. Die Qualitätssicherung kann Stichproben, Messgeräteprüfung, Weiterbildung, Überprüfungen vor Ort, statistische Auswertungen oder andere geeignete Massnahmen beinhalten, welche eine gute Qualität der Feuerungskontrolle sicherstellen.
13. Die Administrationsstelle fordert die Feuerungsanlagebetreiber auf den 1. Januar mit Termin bis 31. Dezember zur Messung auf.
14. Die eingehenden Feuerungsrapporte sind laufend zu verarbeiten und aufgrund des gemeindlichen Gebührenreglements dem Verursacher zu verrechnen. Halten Feuerungsanlagen die geforderten Grenzwerte nicht ein, muss die Administrationsstelle den Anlagebetreiber über die Sanierungsfrist bzw. Sanierungspflicht schriftlich informieren.
15. Gewählte Feuerungskontrolleure (siehe Kontrollpersonal-Liste) und Administrationsstellen sind den Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetz vom 8. Dezember 2000 und den Änderungen vom 8. Dezember 2006 unterstellt.
16. Administrationsstellen, welche selber Messungen durchführen, dürfen für die Tätigkeit als Feuerungskontrolleur keine Werbung machen.
17. Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen von privaten, wie auch juristischen Personen, welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen wird, nur zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle genutzt werden.

Zum Beispiel:

- Verkaufsaktivitäten im Rahmen der Arbeiten für die Feuerungskontrolle (z.B. von Brennern, Heizsystemen und Serviceverträgen)
- Keine Weitergabe von Daten und keine Vermittlungen
- Keine Annahme von Geschenken oder Provisionen

Des Weiteren gilt:

- Der Kundschaft sind immer mehrere (mindestens 3) Produkte oder Firmen vorzuschlagen